

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Justizminister an das vollziehende Direktorium.

Luzern, den 6. März 1799.

Bürger Direktoren!

So eben erhalte ich das Gesetz vom 1ten März, wodurch die gesetzgebenden Räte euch einladen, mir anzubefehlen, den Druck und die Bekanntmachung der Gesetze so viel möglich zu beschleunigen.

Ich bin es meinem innersten Gefühle und der Wahrheit schuldig, die Beschuldigung von Nachlässigkeit, womit dieses Gesetz mich zu beladen scheint, abzuwenden, und euch zu zeigen, Bürger Direktoren, daß wenn der Druck und die Bekanntmachung der Gesetze einige Verspätung erlitten haben, dieselbe nicht einem Mangel an Thätigkeit von meiner Seite beizumessen sey.

Es wird nicht schwer seyn, und ich begehre es ausdrücklich, mich zu rechtfertigen.

Was den Druck anbelangt, so wird sie durch die Einschreibungen in meinen Registern am Tage liegen, in welchen der Tag des Empfangs derselben von dem vollziehenden Direktorium, der Tag und selbst die Stunde, zu welcher ich solche dem Buchdrucker gegen seine Unterschrift übergeben, und der Tag an dem er mir solche zurücksendet, aufgezeichnet ist.

Aus diesem Register kann noch erwähnt werden, daß die Gesetze in französischer Sprache zum Druck und zur Uebersetzung nach Lausanne und Laus folglich nach dem Empfang mit der ersten Post versandt wurden, und die Empfangsanzeigen der Regierungstatthalter vom Yeman und Lanis werden es gleichfalls beweisen. Was die Bekanntmachung anbetrifft, worüber ich meines Vermögens wachte, so kann solche nicht augenblicklich geschehen. Physische Hindernisse setzen sich dagegen, und euer Minister ist nicht mächtig genug, um solche zu heben; vorerst geschieht der Druck mit Hilfe von Maschinen, welche die Arbeit in einer gegebenen Zeit liefern, und mit Zuthun einer gewissen Anzahl Personen. Von den Gesetzen müssen Päckchen gemacht, und an die Regierungstatthalter abgefertigt werden. Diese Päckchen können nicht anders an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden, als durch den Waarenwagen der Post, der nur zweimal wöchentlich verreiselt. Diese gleichen Päckchen werden von den Regierungstatthaltern in so viele andere vertheilt, als Unterstatthalter in den Kantonen sind. Die Unterstatthalter nehmen wieder eine neue Vertheilung vor, für die Agenten der Gemeinden der Distrikte, denen sie vorgesetzt sind. Es ist leicht zu begreifen, daß alle diese Arbeiten nothwendig, einige Langwierigkeit nach sich ziehen müssen.

Ofters sogar können unvorhergesehene Verzögerungen und Hindernisse durch die Zurücklassungen in den Postbüreau's dazwischen kommen. Aber ein ziemlich weitschichtig geführter Briefwechsel über diese Angelegenheit wird beweisen, daß ich diese Versendungen mit aller möglichen Aufmerksamkeit betreibe, bis solche an ihre Behörden gelangt sind.

Wird man mir etwann vorwerfen, ich laße nicht Tag und Nacht in der Druckerey arbeiten? deßhalb kann ich auch wiederum beweisen, daß ich diesen Besehl bei allen dringenden Anlässen gegeben habe. Aber oftmals wird diese eilige Arbeit wegen der Abreise des Waarenwagens unnütz, und mehrere derselben in einer Woche verreisen zu lassen, würde beträchtliche Kosten nach sich ziehen, wie auch wenn man den Wiederabdruck in den Cantonen anordnen wollte, welches, anstatt die Bekanntmachung zu befördern, solche vielmehr verspäten würde.

Diese Darstellungen, Bürger Direktoren, wenn sie mit Beweisen unterstützt sind, werden, wie ich versichert bin, die gesetzgebenden Räte bewegen, den Werth jener Anschuldigungen, die denselben gegen mich beigebracht worden seyn mögen, zu würdigen. Uebrigens kann ich ihnen nicht verzeihen, daß es mir schwer auf sie zu sehen, daß man zu einer Zeit, wo die öffentlichen Beamten viel eher einer Aufmunterung bedürfen, über dieses Geschäfte gesprochen habe, ohne daß die Thatsachen erläutert waren. Ich hätte erwarten können, die strenge und regelmässige Arbeit, wodurch ich meine mühsame Obliegenheiten zu erfüllen suche, würde mich von dem Vorwurfe von Nachlässigkeit befreien.

Indem ich mein Anliegen und meine Rechtfertigung in euern Schoos niederlege, darf ich hoffen, Bürger Direktoren, ihr werdet in eurer Klugheit Mittel finden, jenes durch das Dekret vom 1. März gegen mich entstandene ungünstige Vorurtheil wieder zu zerstören.

Gruß und Hochachtung.

Der Justiz- und Polizen-Minister.
M e y e r.

Dem Original gleichlautend. Luzern, den 8ten März 1799.

Der General-Secretär.
M o u s s o n.

Gesetzgebung.

S e n a t.

Beschluß der Sitzung vom 5. Januar.

(Fortsetzung von Usteris Meinung.)

Es war bisdahin ein allgemein anerkannter Grundsatz: nur der Schuldige soll gestraft werden,

und besser wäre es, zehen Verbrecher blieben ungestraft, als daß ein Unschuldiger gestraft werde. Hier ist dieser ewig wahre Grundsatz durchaus verkannt. Ich darf auch das unbestimmte der Worte „vorsehlich und boshafter Weise“ nicht ungerügt lassen. Wer soll hierüber entscheiden?

Der 3te Art. lautet: „Nachdem die Mitglieder der Gemeinde den Beamten entschädigt haben, so haben sie das Rückgriffsrecht auf die Urheber des Schadens, wenn dieselben bekannet werden.“ — Weit entfernt hierin eine Remedur der Verfügung des vorhergehenden Artikels zu sehen, kann ich darinn nur die Sprache eines grausamen Despoten erkennen, welcher sagt: Wer der Schuldige ist, weiß ich nicht; allein du bist mir gerade der Nächste; ich strafe also dich; — Du magst den Schuldigen aussuchen: findest du ihn — nun gut, so soll er dir Genugthuung geben.

Im 4ten Art. heißt es: „Von der Schuldigkeit dergleichen Entschädigung zu bezahlen, sollen diejenigen Einwohner der Gemeinde ausgenommen seyn, welche entweder durch die Anzeige, daß eine solche Beschädigung angedroht worden sey, oder durch irgend eine andere Handlung gesucht haben, einer solchen Mißhandlung vorzubeugen, und durch ihre Thätigkeit beigetragen haben, die allgemeine Ruhe zu erhalten.“ — Wie willkürlich; wie unbestimmt! und wer wird hier abermals der Richter seyn, der in Kraft dieses Artikels nach Gutdünken und Laune, den einen von der Entschädigung ausnehmen, und den andern dazu verfallen wird.

Art. 5. „Jeder Bürger der ohne durch ein öffentliches Amt dazu verpflichtet zu seyn, sich mit Nachdruck öffentlich und auf eine wirksame Art für die neue Ordnung der Dinge verwendet, und wegen dergleichen Handlungen aus Haß und Böswilligkeit an seinem Vermögen beschädigt wird, soll in dieser Rücksicht auf den nämlichen Fuß gestellt seyn, wie die öffentlichen Beamten, und der nämlichen Wohlthat genießen, welche das Gesetz den letzten ertheilt.“

Hier würden also die Bürger durch den Gesetzgeber in 2 Classen getheilt, in Patrioten und Nicht-Patrioten; jene erhielten mit den öffentlichen Beamten gleiche ausschließliche Vorrechte. — Ich will den Artikel durch ein sehr einfaches Beispiel seiner wirklichen Anwendung, zum Ueberfluß noch etwas mehr ins Klare setzen. — Mein Nachbar ist ein stiller und redlicher Mann, ein treuer Gast, ein gewissenhafter Erzieher seiner Kinder, ein trefflicher Hausvater; jedes Gesetz ist ihm heilig, er leistet allen Folge; um die öffentlichen Angelegenheiten bekümmert er sich aber wenig, und verläßt selten sein Haus. Ich bin ein unruhiger Brausekopf, der statt zu arbeiten, Frau und Kinder darben laßt, und sich des Vormittags auf Märkten, Abends in Wirthshäusern herumtreibt, und an beiden Orten der neuen Ordnung der Dinge Lobreden hält, auf die Oligarchen wacker schimpft, u. s. w.

Wer ist B. N. unter uns beiden, der bessere Bürger? Euer Urtheil ist unzweifelhaft; aber der vorliegende Beschluß entscheidet anders; er ertheilt mir als Patriot das Privilegium, wenn mein Vermögen zu dem ich nicht sehr Sorge trage, durch böswillige Leute beschädigt wird, entschädigt zu werden; und mein Nachbar, der für sein Eigenthum alle Sorge trägt, wird das Vergnügen haben, mich entschädigen zu helfen, während er selbst unter keinen Umständen auf Entschädigung zu hoffen hat.

Ich halte hier inne, Bürger Repräsentanten, ich will die Analyse dieses Beschlusses nicht weiter verfolgen, so manches sich auch über die folgenden Artikel desselben sagen ließe. Ich will dagegen die Gründe noch kurz beantworten mit denen man den Beschluß hat vertheidigen wollen. Ich habe mich darnach erkundigt und man hat mir 3 verschiedne angegeben; 1) Das Gesetz soll nicht so fast dazu dienen, Verbrechen zu strafen als vielmehr solche zu verhüten; 2) Es soll kein Gesetz für ruhige Zeiten seyn, aber die gegenwärtige Lage der Republik erfordert es; 3) Das Beispiel Frankreichs, wo dieses Gesetz existirt, verbürgt uns die guten Wirkungen desselben. Ich will diese Gründe einzeln durchgehen. Der Beschluß soll Verbrechen verhüten; von Herzen gerne werde ich Verbrechen verhüten helfen, aber nur nicht durch Strafgesetze; Strafen setzen Verbrechen voraus, und sollen ihnen nicht vorhergehen; eine Strafe die dem Verbrechen vorhergeht, ist selbst ein Verbrechen.

Die Beamten sollen für die Ruhe der Gemeinden wachen; sie haben bei Annahme ihrer Ernennung diese Verpflichtung auf sich genommen; sie sind durch das Gesetz dazu verpflichtet. — Durch eine Verfehrung aller Grundsätze allein, kann man die Gemeinden verantwortlich machen und die Beamten ihrer Responsabilität entladen wollen. — Die Folgen eines solchen Gesetzes würden seyn: Nachlässigkeit der Beamten in Erfüllung ihrer Pflicht; Deunruhigung aller guten Bürger; Ungünstigung der Unruhstifter, die durch dasselbe eine kräftige Waffe erhielten, um Unzufriedenheit mit der neuen Ordnung der Dinge allgemein zu machen. Auf diese Art würde, Bürger Repräsentanten, dieses Gesetz beitragen, Verbrechen zu verhüten.

Aber — sagt man — das Gesetz wird durch die Zeitumstände notwendig; es soll kein bleibendes Gesetz seyn, es ist für ruhige Zeiten nicht gemacht; es mag seyn, daß Grundsätze darinn verletzt werden, aber diese Verletzung ist notwendig; die Republik steht über einem Vulkan, sie muß gerettet werden. — Ich kenne diese Maximen und alle Varianten unter denen sie aufgestellt werden, als z. B. Salus populi, suprema lex esto; um die Freiheit zu retten, muß man den Despotismus aufstellen; um die Grundsätze zu retten, muß man die Grundsätze verletzen; es giebt zweierlei Arten Gerechtigkeit, die gemeine und die höhere, diese besteht darinn, die erstere zu umgehen, u. s. w. — Sie sind in

älteren und neueren Zeiten aufgestellt worden, diese Maximen; aber wozu anders, als um despotisch in sogenannten Republikan zu herrschen, um Willkür an die Stelle der Gesetze und der Verfassungen zu bringen, und um ein Mittel zu haben, ewig nie die Republik ruhig werden zu lassen.

Endlich stellt man uns das Beispiel Frankreichs auf: Ich verehere die Grundsätze der französischen Verfassung und Gesetzgebung; meine Verehrung gegen dieselben ist so unbegrenzt, das ich auf sie gegründete Gesetze in jedem Land, auch unter Pitts verabscheuungswürdiger Herrschaft, hochschätze, und dagegen Frankreich bedauere, wenn der Fall eintritt, daß in seinen Gesetzen jene Grundsätze verkannt sind. — Also wann in Frankreich ein Gesetz existirt, so kann ihm dieß allein in unsern Augen weder Werth noch Unwerth geben. — Aber fügt man hinzu: das Gesetz hat daselbst die glücklichsten Wirkungen hervorgebracht; nun lohnt es sich schon der Mühe, sich näher umzusehen. Ich habe es gesehen und bin nicht wenig erstaunt gewesen zu sehen — daß überall ein solches Gesetz in Frankreich nicht existirt, obgleich es verschiedenemal ist vorgeschlagen worden. Das Gesetz welches in Frankreich vorhanden ist, ist ein ganz verschiedenes von dem so man uns vorschlägt. (Der Redner liest dasselbe aus dem französischen Gesetzbuche vor.) Sie sehen, Bürger Repräsentanten, daß hier die Gemeinden verantwortlich gemacht werden für allen Schaden, der bei Tage und durch Zusammenrottungen in ihrem Bezirke, den Nationalgütern, dem Eigenthum irgend eines Bürgers oder auch eines Fremden, zugefügt würde. Wie läßt sich dieses mit der vorliegenden Resolution vergleichen?

Ich stimme zur Verwerfung des Beschlusses.

B a d o u r : Ich werde den vortrefflichen Bemerkungen meines Vorgängers nur wenig beifügen. Entweder ist der Beschluß gerecht, dann sollte er nicht auf ein Jahr beschränkt seyn, oder er ist ungerecht, dann ist ein Jahr viel zu lange Dauer für ihn. Wie sollte es möglich und gerecht seyn, die Gemeinde verantwortlich zu machen, für allen Schaden den ein Besessener beim Dunkel und in der Stille der Nacht, die er sich dazu wählt, anrichtet; sehr richtig hat Usteri gesagt, wenn in solchem Fall jemand verantwortlich seyn und entschädigen soll, so sind es die Beamten und nicht die Gemeinde. — Das Gesetz würde gerade das Gegenheil von dem erzielen, was der große Rath dadurch erzielen möchte. — In Rücksicht auf den 5. Art. ist zu bemerken, daß nicht alle Patrioten, besonders nicht alle exklusiven Patrioten, von einem so ganz reinen Patriotismus beseelt sind; es können sich darunter solche finden, die glaubten sich über Ur- oder Wahlversammlungen welche ihren Verdiensten nicht gehuldigt hatten, beklagen zu können, und darüber an der Gemeinde Rache nehmen wollten. Endlich wäre eine gerechte Vertheilung nach dem Vermögen, auch etwas unmögliches, da dieses ein Geheimniß seyn soll.

M u r e t : Die Resolution hat wenigstens etwas gutes; man ersieht aus ihr, daß sowohl das Direktorium als die gesetzgebenden Räte, sich das Interesse aller öffentlichen Beamten sehr angelegen seyn lassen; aber ich glaube mit meinen Vorgängern, der Beschluß ist so abgefaßt, daß er seinen Zweck nicht erreichen kann; er ist ungerecht und unausführbar in den Maaßregeln die er vorschlägt. Das Beispiel Englands kann uns davon überzeugen; daselbst findet Verantwortlichkeit der Gemeinden statt, für Straßenraub der in ihrem Bezirk begangen wird, und doch finden sich Straßenräuber in keinem Land häufiger als in England. Der Beschluß wäre auch sehr unpolitisch, indem er Mißvergnügen bei dem Landbewohner verursachen müßte, der dadurch weit mehr als der Städter würde gefährdet seyn; die Bevölkerung der Städte würde dadurch auf Unkosten des Landes begünstigt. — Es giebt bessere Mittel den gewünschten Endzweck zu erreichen; man ernenne zu öffentlichen Aemtern nur wahrhaft würdige, von der Leidenschaft fürs Gute beseelte Bürger — man verhindere die Bemühungen der Aufwiegler und die Circulation ruhestörender Schriften — der Almanachs die noch mit den Berner Wapen versehen sind; ich weiß das Direktorium beschäftigt sich mit diesen und andern Maaßregeln um den Gemeingeist zu beleben. Ich verwerfe den Beschluß.

A u g u s t i n i : Es ist wider das Gesetz der Natur, daß der Unschuldige für den Schuldigen gestraft werden sollte. Es giebt nur zwei Absichten bei Gesetzen; daß niemand Unrecht thue und daß der Unrecht thut, gestraft und gebessert werde. — Die Resolution entspricht keiner dieser Absichten. Wirksamere Mittel zu Vorbeugung der Uebel gegen die der Beschluß gerichtet ist, werden seyn: sorgfältige Polizei, Ernennung guter Beamter, Strafe der Verbrecher. Auch das Vaterland könnte in Folge dieses Beschlusses, durch pittmäßige Patrioten in ungeheuren Schaden kommen. Das Beispiel Frankreichs ist nicht auf uns anwendbar; Frankreich hat den Grundsatz nicht anerkannt, daß Unschuldige für Schuldige nie gestraft werden sollen, denn es hat Confiscationsgesetze.

L a f f e c h e r e : Ich will nicht für die Annahme des Beschlusses sprechen, aber ich werde eben so wenig manchen vor mir geäußerten Grundsätzen beipflichten. Es ist unkontrovers, zumal für geschickte Redner, eine schöne Gelegenheit zu Dclamationen und Ausstellungen großer Grundsätze; aber ich behaupte, und ich werde alles dessen was Usteri sagen mag, ungeachtet, ferner behaupten, es giebt Umstände wo man zu Handhabung der Gesetze, eine Gewalt über die Gesetze hinauf erheben muß. Es thut mir Leid zu sehen, wie zum voraus eingenommen der Senat gegen alles was man revolutionäre Maaßregeln nennt, ist. Ich verwerfe den Beschluß nur in Hoffnung eines besseren.

B a r r a s : Die öffentlichen Beamten genießen der Wohlthat der Gesetze wie alle andern Bürger; aber

daß unter irgend welchen Umständen in einem freien Staate die öffentlichen Beamten unter Garantie der Gemeinden stehen sollten, das begreife ich nicht. Ein solches Privilegium wäre eben so constitutionwidrig als die Erhebung von besondern Contributionen für diese Beamten die eine Folge desselben seyn würde. Es würde ein solcher Beschluß die öffentlichen Beamten mit Schande bedecken; kein rechtschaffner Mann könnte auf diese Weise sich entschädigen lassen. — In der Botschaft des Direktoriums wird gesagt, man müßte ohne solche Verfügungen, befürchten, viele öffentliche Beamte würden ihre Stelle niederlegen. Schöne Tugend des öffentlichen Beamten der seinen Posten niederlegen wollte, weil Gefahr damit verbunden ist! — Wann es Feige giebt, die dieß thun würden, so erinnert euch des Gesetzes das wir gegen feige Bürger die ihr Vaterland verlassen, ergehen ließen. — Sie sollen nie in dasselbe wiederkehren. Ich verwerfe den Beschluß als gefährlich, ungerecht, unter allen und jeden Umständen durchaus verwerflich.

Zäslin spricht ebenfalls gegen den Beschluß, und macht noch auf den 15 § besonders aufmerksam, der den Statthalter zu Verhaftnehmungen im Nichtbeobachtungsfall geradehin bevollmächtigt. — Das Direktorium ist übrigens durch einen bekannten unglücklichen Fall zu dem Antrag veranlaßt worden, und bei solchen Fällen sollte das Direktorium eher handeln als fragen, es hat sicher dazu durch die Constitution Gewalt genug in Händen. Er verwirft also den Beschluß, ohne einen neuen über diesen Gegenstand zu wünschen.

Fornierod antwortet Lassechere'n, wir können und sollen nie von der Constitution abweichen.

Der Beschluß wird einmüthig verworfen.

Ein Beschluß, die Gemeinde Krinau betreffend, wird zum erstenmal verlesen.

Derjenige welcher zu Fortsetzung des Saals vom Versammlungssaal des gr. Rathes 8000 Franken bewilligt, wird einer aus den B. Crauer, Laupen und Kuepp bestehenden Commission übergeben, die am Montag berichten soll.

In einer Botschaft übersendet das Direktorium den Etat der in Luzern befindlichen Lemarer, Luzerner und fränkischen Truppen, die abwechselnd Wachdienste leisten, und von denen die ersteren zu Bildung der constitutionellen Wachen noch zu schwach sind; bald aber werden diese aus der im Bern gebildeten Legion errichtet werden können.

Bay erhält das Wort für eine Ordnungsmotion. In den heutigen Debatten hat ein von ihm geschätztes Mitglied, ausgestreuter Berner, Kalender als gefährlicher Dinger erwähnt; als Repräsentant des Kantons Bern kann ihm dieß nicht gleichgültig seyn; sind es alte Kalender, so ist die Sache unbedeutend; wären es aber neue, ja dann könnte er darin wie Müret, keine andere Absicht sehen als jene, die Liebe

zu dem in seinem Fetz erstiften Bär wieder herzustellen. In diesem Fall trage er darauf an, das Direktorium einzuladen, den Urhebern und Verbreitern dieser Almanache aufs ernstlichste nachzuforschen.

Müret weist einen solchen Kalender auf das Jahr 1799 vor. Bay verlangt Ueberfendung desselben ans Direktorium. Mittelholzer will Tagesordnung, da, als wir unser Gesetz über Kalender gaben, die für 1799 schon gedruckt waren. Fornierod ist Mürets Meinung, und sieht ein gegenrevolutionäres Verbrechen in dem Kalender. Crauer findet, es sey wenigstens derselbe gesetzwidrig. Mittelholzer bemerkt, die Sache sey schon dem gr. Rath denuncirt. Lassechere findet bei genauerer Ansicht dieses französischen hinkenden Boces, daß nur sein Umschlag von altem Berner Gehalt, der Inhalt aber vortreflich ist und eine Geschichte unserer Revolution enthält. Er verlangt Tagesordnung.

Berthollet will bei dieser Gelegenheit die häufigen Schilde und Fähnchen, die sich noch in der Stadt Luzern befinden und Mittelholzer die Adelsbriefe, die noch vorhanden sind, denunciren. Man geht über alles zur Tagesordnung.

Baucher erhält für 6 Wochen und Rahn für 12 Tage Urlaub.

Am 6. Januar war keine Sitzung.

Grosser Rath, 13. Hornung.

Präsident: Carmintran.

Hämeler läßt seine Abwesenheit wegen Unpäßlichkeit entschuldigen.

Hecht legt im Namen einer Commission ein Gutachten vor, über die Veräußerung des Rationalguts Nespelboden, welches für 6 Tag auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Berathung über das Juden Gutachten wird wieder fortgesetzt.

Ciudice wundert sich über das Ungeßüm, mit dem diese Frage nun zum drittenmal erörtert wird, und über den Eifer womit man aller Erfahrung ungeachtet immer noch auf der Annahme der Juden beharrt: er will ohne Parteygeist nur zum Wohl des Volks sprechen, und erklärt daß er diese vorgeschlagene Vertagung von Seite derjenigen Bürger, welche die Juden bisher mit so viel Eifer vertheidigten, als eine versteckte Feinheit ansehe, durch die man die Juden nach und nach aufnehmen will. Sollten denn nur diese Mitglieder wahre Politik und wahren Patriotismus kennen? — Ich stimme Cusfor bey, der behauptet, daß dieser Gegenstand verkehrt angesehen werde. Man behauptet durch Annahme der Juden werden sie verbessert werden: aber nein, sie sind unverbesserlich, von Vater

auf Sohn, nichts ist ihnen heilliger als Nichthaltung der Verträge, Wucher und Betrug! — Ihre Geschichte in allen Ländern beweist dies, — und sind denn dieses die Menschen, die wir in der Republik pflanzen sollen? — Sie werden nach und nach den Freiheitsbaum mit ihrem Egoismus untergraben, und die Republik zu Grunde richten, wann sie darin aufgenommen werden! — Ich hoffe aber ihr werdet den Bittschriften des Senatus und Thurgaus wieder die Juden entsprechen! — Die Beispiele von Cisalpinien und Rom sagen uns nichts, weil wir auch nichts von den Mitteln sagen wollen, durch die die Juden dort aufgenommen wurden, — und nach dem Frieden wird hoffentlich die große Mutterrepublik dieses Geschäft Mirabeaus zurücknehmen: — denn die jüdische Nation ist unverbesserlich. — Mehr noch, sie erwarten ja immer noch einen König, wie wollen wir denn eine Nation aufnehmen, die immer noch einen König erwartet und nach ihm seufzt? — ich fodere Tagesordnung, oder aber Vertagung bis in alle Jahrhunderte hinaus!

Thurin will sich auch auf die Menschenrechte beziehen, wie die Freunde der Juden: aber, fügt er bei, ich denke die Menschenrechte bestehen in Sicherheit der Güter und der Personen: — wenn nun die Sarazenen, welche noch in Croatien wohnen und nur vom Raub leben, auch bei uns aufgenommen werden wollten, müssten wir sie denn auch in unserer philosophischen Republik aufnehmen, und uns von ihnen ausjagen lassen? ich glaube Nein! und so auch die Juden! — Mehr noch, selbst die Constitution erlaubt uns nicht die Juden aufzunehmen, denn sie fodert 20 Jahr Aufenthalt und gute Zeugnisse, — und wo sind diese gute Zeugnisse? — ich sehe keine, wohl aber das Gegentheil! — In Frankreich seyen sie auch angenommen worden, sagt man, der Fall war verschieden, und zudem ist die Annahme dort durch Geld bewirkt worden; — nicht daß ich sagen will hier sey der gleiche Fall, — im Gegentheil bin ich überzeugt, daß dies nicht der Fall ist: — aber wir sollen auch den Schein davon vermeiden, und also die Juden nicht annehmen!

Jandermathen stimmt ganz Aderwerths gestrigen Antrag bei.

Mesch bezeugt daß er hierbei an das denke, wer ihn bezahle und ihn hieher gesandt habe: er denkt das Volk habe dieses gethan und dieses scheint die Juden nicht haben zu wollen, also wollen wir die Sache vertagen, und nicht dem Volkswillen zuwider die Juden in unser Bürgerrecht aufnehmen.

Secretan will nicht lange sprechen, weil er weiß, daß er doch niemand überzeugen könnte; er will nur vor den Vätern des Volks öffentlich erklären, daß er die Juden der Constitution zufolge für Bürger halt, und keinen Unterschied unter Menschen kennt, der aus der Religion herfließt: er will dies öffentlich sagen, damit seine Kinder nicht einst glauben, er habe Theil genommen an der unglücklichen Zeile, welche die Geschichte

von diesem Tag in Rücksicht der gegenwärtigen Vertagung niederschreiben und den künftigen Jahrhunderten aufbewahren wird! Er kennt keinen Mittelweg, entweder müssen wir die Juden annehmen oder sie ganz aus Helvetien verstoßen, denn wir dürfen keine andere Menschenklasse unter uns haben als Bürger und Fremde! Uebrigens glaubt er, wenn es auch wahr seyn sollte, daß das Volk die Juden nicht wolle, so seyen wir nicht die Stellvertreter der Vorurtheile des Volkes, sondern die Stellvertreter der Cultur, Aufklärung und Vernunft, die in unsrem Volke sich befindet, und wir haben die Pflicht auf uns, vorurtheillos nach unsrem eignen Gewissen und eigener Einsicht zu handeln. Er stimmt Pellegrini und Eschern bei, und wird sich nur nothgedrungen zu einer Vertagung verstehen!

Elmlinger bedauert, daß die Juden durch die Zubringlichkeit, mit der sie sich melden, der Nation so viel Zeit rauben und so viel Geld stehlen: er findet nicht nöthig, daß wir diese Menschen, welche aus dem Betrug und hinterlistigen Handel ihr einziges Gewerbe machen, in unser Bürgerrecht aufnehmen, wundert sich aber besonders über Hubern, der in Arau sagte, so lange uns die Juden ihre Töchter nicht zu Weibern geben, können sie nicht zu Bürgern aufgenommen werden: wäre Huber seitdem ein Wittwer geworden, ich würde vermuthen daß ihm seine nun so lieb gewordene Juden ihre Töchter zur Frau angeboten hätten! (lautes Gelächter!) Unser Volk hat Recht, daß es die Juden nicht als Bürger aufnehmen will, besser wär's, sie alle zusammen dem Buonaparte zuzusenden, damit er sie in ihr Königreich nach Jerusalem führe, wo sie dann durch ihren Betrug und Meineid niemand mehr schaden! — und indem er sich gegen die Gallerie wendet, ruft er aus: und ihr Marschel Hebräer, die ihr euch unter den Zuhörern befindet, hebt eure Köpfe empor. . . . Allgemeiner Ruf zur Ordnung mit großem Lärm. — Elmlinger fährt fort im größten Geräusch der Versammlung auf die Juden zu schimpfen: — alles ruft von allen Seiten zur Ordnung; — der Präsident klingelt — aber Elmlinger läßt sich nicht stören. — Der Präsident erklärt, daß er Elmlingern das Wort nehme: dieser aber fährt immer fort, mit den heftigsten Ausdrücken, welche aber wegen dem Lärm nicht verstanden werden. — Der Präsident bedeckt sich; allmählig entsteht wieder Stille: viele Mitglieder fodern das Wort für Ordnungsanträge; Zimmermann erhält das Wort und sagt: untreulich habe die Versammlung das Recht, Elmlingern zur Ordnung zu rufen, weil er sich so weit vergaß, sich gegen die Zuhörer zu wenden und einige unter diesen anzureden: ich fodere also daß der Präsident dieses Mitglied zur Ordnung weise, so wie auch jedes andere Mitglied, welches sich unanständiger Ausdrücke von der oder dieser Art bedienen würde, und welche Erbitterung verursachen würden. Dieser Antrag wird angenommen.

Ehrmann will abstimmen und Aderwerths Vorschlag annehmen.

Erösch glaubt die Juden seyen keine Hintersassen, sondern Fremde, und daher will er auf das Gesetz über Fremde begründet zur Tagesordnung gehen.

Legler bedauert daß man ganze Nationen in einen Sak schieben wolle, da doch unter allen Nationen Gute und Böse sind: — eben so ungereimt ist es zu sagen, ganze Classen von Menschen seyen unverbesserlich! Da in der Constitution der 20. S. für einmal noch nicht erlaubt, daß die Juden sogleich als Bürger angenommen werden, so will er ihnen nur freien Handel und Wandel gestatten, und die Hauptfrage über ihr Bürgerrecht auf unbestimmte Zeit vertagen.

Würsch beruft sich auf die Stimme des Volks, welches findet daß die Annahme der Juden sein Elend noch vollenden würde, worin es jetzt schon schmachtet, und so ungern es Truppen hat, so wird es sie doch noch lieber haben als Juden; — und jetzt schon haben wir Mangel an Brod, wollen wir denn dieses wenige Brod unsern eignen Kindern noch wegnehmen und es Fremden geben? — Ich glaube nein, und auch die Constitution fodert noch nicht Aufnahme der Juden, denn es ist ja nicht genug Mensch zu seyn um Schweizerbürger zu werden. Er fodert also Nichtaufnahme der Juden ins Bürgerrecht.

Pozzi fodert 20 Jahr Vertagung dieser Frage.

Akermann glaubt man werde ziemlich einig in Rücksicht der Vertagung seyn, und nur die Frage seyn, von wann an die Zeit ihres Hintersassenrechts gerechnet werden soll, ob erst seit der Constitution, oder seit ihrem letzten Schutzbrief von den ehevorigen Obrigkeiten; er glaubt dieses letztere wäre am zweckmäßigsten und ein schicklicher Mittelweg, daher wünscht er statt unbedingter Vertagung, Vertagung während 12 Jahren, weil es 8 Jahre sind, seit sie ihren Schutzbrief erneuert haben: übrigens versichert er, daß Custors und Aderwerths gestern angeführte Thatsachen unvollständig und also unrichtig sind.

Man ruft einstimmig zum Abstimmen. — Suter wiederlegt sich dem Abstimmen. Koch folgt Suter, weil wir der Welt zeigen sollen, daß wir aus Gründen und nicht aus Leidenschaft handeln, und damit jedes Mitglied seine Erklärung hierüber öffentlich geben könne. Huber folgt, will aber keine Mitglieder mehr fürs Wort einschreiben lassen. Rubin folgt Koch. Nach langer Berathung und Unordnung in Rücksicht der Bestimmung, wird Hubers Antrag angenommen.

Herzog v. Eff. glaubt, da es um die Menschenrechte zu thun sey, so müssen wir uns mit Freimüchigkeit äußern. Man wirft den Juden Unstittlichkeit vor, aber ich stimme Leglern bei, daß es ungerecht ist, ganze Nationen zu verdammen; denn in allen sind Gute und Böse: Genug, daß die Juden Menschen sind, Menschen wie wir, daß wir also kein Recht haben, einen Unterschied zu machen, und also die

Juden als Schweizerbürger annehmen sollen. — Ueberdem sandte uns das Volk hieher, nach unsern Grundsätzen zu handeln, nicht seinen Vorurtheilen zu schmeicheln, also haben wir auch keine Rücksicht auf die Volksvorurtheile zu nehmen, sondern sollen unsrer Ueberszeugung gemäß sprechen! sonst würde ich nicht mehr Stellvertreter des Volkes seyn wollen!

Lüscher stimmt der Commission bei, daß das helvetische Volk noch nicht reif genug sey, die Juden als Brüder zu umarmen, da wir aber nichts als Bürger und Fremde haben können, so müssen wir die Juden unserm Fremden Gesetz unterwerfen, und das übrige dieser Frage vertagen.

Keggli sagt: laut unser Constitution sind in Helvetien nur Bürger oder Fremde, und da die Juden immer einen Hang zur Monarchie haben, der selbst in ihrer Religion gegründet ist, so können wir sie nicht als Bürger annehmen, und müssen sie also unserm Fremden Gesetz unterwerfen.

Kellstab nahm das Wort wieder die Commission, aber nicht weil er ihr Gutachten zu günstig für die Juden halt, sondern diese Vertagung der Menschenrechte nicht gerne sah, allein nachdem er die Stimmung des grossen Raths nun erfahren hat, findet er die Commission habe weislich gehandelt, und nothgedrungen will er derselben beistimmen, obgleich er sonst Eschers und Secretans Meinung ist. In Rücksicht der Meinung von Desch gesteht er aufrichtig, daß er hofft, das Volk Helvetiens habe nicht im Ganzen genommen, diese Vorurtheile wieder die Juden, und wann es auch wäre, so sollen wir unabhängig von diesen Vorurtheilen nur nach den Grundsätzen des Rechts und der Constitution stimmen. —

Schoch glaubt, es sey weder zur Ehre noch Schande der Juden etwas mehr beizufügen, und was er sage, sage er nicht als Juden Feind, sondern als Vaterlandsfreund. Nun denkt er, soll man den Juden die Menschenrechte geben, und 20 Jahr Zeit zu ihrer Besserung! — Wir sind ja damit doch noch gnädiger gegen die Juden, als Moses, der sie 40 Jahre in der Wüste zu ihrer Besserung herumführte! Da die Juden bis izt nicht Hintersassen waren, sondern alle 16 Jahre das Recht kauften, das Volk zu betriegen, so erlaubt uns selbst die Constitution nicht, sie als Bürger anzunehmen, aber deswegen sollen wir diesen Entscheid nicht vertagen, sondern sogleich bestimmen, daß wir den Juden 20 Jahr Zeit geben, um uns ihre Nützlichkeit zu beweisen, und dadurch erhält dann auch unser Volk Zeit sich so aufzuklären, wie wir sind, so daß es sich dann nicht mehr scheuen wird, die Juden als wahre Brüder und Mitbürger aufzunehmen und anzusehen.

Neucom versichert, daß die Juden auch außer Helvetien, wo sie nicht so eingeschränkt waren, doch keine Handwerke trieben, sondern das Volk betrügen, wie bei uns, daher fodert er Tagesordnung, und will

Das Volk durch Annahme der Juden nicht betrüben, weil dieses vielleicht im Fall ist, sich bald um das Vaterland verdient machen zu müssen. Uebrigens will er den Juden die Menschenrechte geben, und dann in etwan 5 Jahren sehen, wie sie sich aufgeführt haben.

Man kann ehrt jeden Menschen, der ehrlich und redlich ist, da sich aber die Juden in Helvetien kein gutes Lob zu verschaffen wußten, und ihre Annahme dem Volk höchst unangenehm wäre, so stimmt er Anderwerth bei.

Jacquier will in Rücksicht des Wunsches des Volks nicht den bloßen Ehrgeiz der Juden, durch Ertheilung des Bürgerrechts befriedigen, sondern stimmt Anderwerth bei.

Euter: Arme Juden! sagte gestern einer meiner Kollegen, als er über diesen Gegenstand zu sprechen anfing, und ich sage: „arme Menschen! arme Menschen, welche die Vernunft dem Vorurtheil, die Wahrheit dem Schein aufopfern; und leider geschah dieses gestern, und geschieht heute noch in dieser Versammlung.“

H. Repräsentanten, seitdem ich die Ehre habe ein Mitglied dieser Commission zu seyn, hielt ich es für meine Pflicht, als Gesetzgeber den derselben aufgetragenen Gegenstand reiflich zu untersuchen. Ich forschte in der reinsten Quelle jüdischer Gesetze und Gebräuche, im Buch Moses, das ich zwar nicht in der Ursprache, weil ich nicht hebräisch verstehe, aber doch in der griechischen Uebersetzung las; ich forschte in den griechischen und römischen Schriftstellern, zog den größten Kenner orientalischer Gebräuche, den Michaelis zu Rath, und schloß meine Untersuchungen mit dem vortrefflichen Werk des Herrn Dohm „über die bürgerliche Verbesserung der Juden.“ Ueberall fand ich, daß man so viel über diese Menschenklasse spricht, ohne sie zu kennen, ohne sie nur kennen zu wollen, und leider trifft beides auch hier ein. Ich will euch nicht mit einer Geschichte der Juden aufhalten, allein ich glaube doch soviel sagen zu müssen, als zu näherer Kenntniß dieses Volks, und für eine bessere Behandlung dieses Gegenstandes nöthig ist. —

Zuerst will ich euch zeigen, was die Juden waren, hernach was sie sind, und endlich, warum sie so, und nicht anders sind.

Wenn man mit dem Auge der Philosophie und Geschichte diese Menschenklasse aufmerksam betrachtet, so kann man sich des Gedankens nicht enthalten, daß es nicht nur höchst traurig für den Menschenfreund, sondern selbst entehrend für die menschliche Vernunft sey, eine Klasse von Menschen gleichsam ausschließlich zu einer niedrigen Kultur, und zu einer so erniedrigenden Behandlung, seit mehr als einem Jahrtausend, verdammt zu sehen. — Woher diese unselige Verfolgung? Woher dieser gewaltsame Eingriff in die heiligen Rechte der Menschheit? Aus der Natur? ge-

wis nicht; sie schuf alle Menschen mit gleichen Rechten, alle mit einer Anlage zur Tugend, mit einem Streben nach Vervollkommnung, das nur durch die mehr oder weniger glücklichen Umstände, in denen sich ein Volk befand, auch mehr oder weniger glücklich wirkte.

Aus der jüdischen Religion? auch nicht. Diese Religion enthält durchaus keine, die Menschheit und Tugend entehrende Sätze, aus welchen man ihnen die Rechte des Bürgers versagen könnte, und nur fanatisch verfolgende Pfaffen haben dieses behauptet; wir ehren ja alle ihren Codex, das Gesetz Moses; hat noch einer gefunden, daß es Laster vorschreibe? und kann nicht jeder durch Befolgung dieses Gesetzes besser werden? — Also auch dies nicht, ich werde unten mehr davon sagen.

Aus ihrer sittlichen Natur. Auch hier findet sich kein Grund. Es wäre lächerlich glauben zu wollen, daß die Moralität nur auf gewisse Nationen eingeschränkt wäre; ich will mich hier nur mit dem begnügen, was die Geschichte von den Juden sagt, ehe man sie anfing zu verfolgen, und da finde ich, daß sie vor diesem unglücklichen Zeitpunkt so gute Bürger wie andere Menschen waren. Sie lebten glücklich in ihrem eigentlich auf Ackerbau gegründeten Staat, bis der alles zerstörende Römer, auch sie, wie so viele andere Nationen verschlungen. Ihre so hartnäckige Vertheidigung Jerusalems, und die starke Anhänglichkeit an ihre Verfassung, zog ihnen freilich anfangs die stärksten Verfolgungen zu, man führte sie weg als Soldaten, und verkaufte sie häufig; dennoch lebten die vor der Zerstörung Jerusalems im römischen Reich zerstreuten Juden nach ihren eigenen Gesetzen unter dem Vorsitz ihrer Ethnarchen, und wurden nur bei Capitalsverbrechen vor römische Gerichte gezogen. Ja, der Tyrann Claudius gab ihnen sogar den Genuß gleicher Freiheiten mit allen übrigen Bürgern. — Und zaudern wir, wo ein Claudius menschlich war? — Ihre Patriarchen standen überall in großem Ansehen; ja die Juden konnten bis gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts im römischen Reich (welches viel sagen will, und etwas mehr zu bedeuten hatte, als alles, was wir ihnen geben können) zu allen bürgerlichen und militärischen Stellen gelangen; ja einer ihrer Patriarchen, ich glaube, er hieß Samael erhielt sogar die so sehr geehrte Stelle der Praefectura honoraria. — Ich könnte noch mehr Beweise anführen — aber es ist hoffentlich an diesen genug um zu zeigen, daß sich die Juden in jenen Zeiten gut aufgeführt haben, daß sie sittlich gut, und auch politisch gute Bürger waren. Aber sagt man jetzt, das sind sie nicht mehr. —

(Die Fortsetzung folgt.)